

1)

V e r o r d n u n g

Nr. 7132-008
Hofmannbach

zum Schutze eines Naturdenkmals in
der Gemeinde Daaden, Kreis Altenkirchen.

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde - Bezirksregierung - in Koblenz für den Bereich des Kreises Altenkirchen/Ww., folgendes verordnet:

§ 1

Das in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführte Naturdenkmal wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch des Kreises Altenkirchen eingetragen und erhält damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmals ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringung von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung des Denkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5


Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe in der Staatszeitung - Staatsanzeiger - in Kraft.

Liste der Naturdenkmale

Lfd. Nr. 8, Bezeichnung: Hohenseelbachskopf (Eruptivgestein, Säulenbasalt). Landgemeinde Daaden, Amt Daaden/Sieg. Das Denkmal liegt in Flur 1 Parzelle Nr. 8, der Gemeinde Daaden. Eigentümerin ist die Haubergsgenossenschaft Daaden. Das Naturdenkmal ist von Niederwald umgeben. Mitgeschützt ist die Umgebung, soweit das Denkmal im Kreisgebiet Altenkirchen liegt, nach Osten bis zu dem Weg Daaden-Altenseelbach. Nördlich verläuft die Grenze des Schutzgebietes entlang der Landesgrenze zwischen Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen. Südlich bildet der Waldrand des Fichtenhochwaldes auf Flur 1, Parzelle 8, der Gemarkung Daaden die Grenze und westlich der in der Gemarkung Daaden die Parzelle 8, Flur 1. durchschneidende Wirtschaftsweg in seiner Verlängerung bis zur Landesgrenze Nordrhein-Westfalen.

Altenkirchen, den 9. Dez. 1954

Landratsamt
als Untere Naturschutzbehörde



(Dr. Siuzig)
Landrat